

schaften ist ein besonderes, fortbauendes Interesse, welches den Beteiligten ein gemeinschaftliches Ziel des Wollens und Handelns, ein durch gemeinschaftliche Vorteile genährtes Solidariätstreben mit sich gibt und damit gleiche Sitten und übereinstimmende Lebensanschauungen hervorruft. Im Laufe der Entwicklung gelangen viele dieser Einigungen die Gestalt mehr oder weniger ausgebildeter Organisationen, die durch gemeinsame Zwecke gebildet, durch die Gerechtigkeit geregelt, durch Sitte und Recht ausgestaltet sind.

Mit dem Worte Gesellschaft bezeichnet man also zunächst sowohl die Vereinigung mehrerer zu einem gemeinsamen Zwecke (in Gesellschaft treten) als auch eine Gesamtheit bereits vereinigter Personen. Gesellschaft heißt ferner auch die Zusammenfassung der gesellschaftlichen Befolgungen, der Inbegriff aller innerhalb eines bestimmten Umkreises tatsächlich bestehenden menschlichen Vereinigungen und überhaupt gesellschaftlichen Beziehungen. Aus diesem menschlichen Gemeinschaftsleben ragt jedoch die oberste öffentliche Gewalt, die Obrigkeit, der Staat, so sehr er empore, hat so sehr selbständige Bedeutung erlangen, daß vielfach nur das nicht unmittelbar staatliche Gemeinschaftsleben, also alles, was aus dem Zusammenwirken der auf dem Geheiß der Arbeitsteilung beruhenden Volksthätigkeiten sich bezieht, alles, was nicht (unmittelbar) durch die Staatsgewalt herorgebracht wird, was von der Tätigkeit des Volkes ausgehen kann, Gesellschaft genannt wird. Angewandt wird unter Gesellschaft mitunter auch, über den Staat hinausgehend, die menschliche Gesellschaft, die Menschheit als ein sich geschichtlich entwickelndes, besonders Geistes folgendes Ganzes verstanden.

II. Arten von Gesellschaften. 1. Die bestehenden besonders Gesellschaften lassen sich fastlich nach dem Gesichtspunkte des verfolgten Zweckes anschauen. Sie können aber auch in rechtlich, je nach der in ihnen herrschenden größeren oder geringeren Ordnung, ins Auge gefaßt werden. Da der gemeinsame Zweck durch gemeinsame Tätigkeit erreicht werden soll, so muß bei irgend einer mittelbaren Gesellschaften (in Unterschieden von bloßen Anjängen zu solchen) ein geordnetes Zusammenwirken stattfinden; diese Ordnung, diese gesellschaftliche Über- und Unterordnung ist bedingt durch gegenseitige Rechte und Pflichten der Mitglieder. Ein einheitlicher Wille muß an der Spitze stehen, das Wollen aller, soweit es zur Erreichung des Zweckes erforderlich, zusammenlassen; ihm müssen die Glieder der Gesellschaft in Beziehung auf die gesellschaftlichen Zwecke untergeordnet sein. Nurge jener rechtlichen Gewalt, welche die Befugnis hat, die Gesellschaftsmitglieder zum Gesellschaftszweck hinzuzusetzen, müssen noch Anordnungen vorhanden sein, Satzungen über die Art und Weise, wie die Gesellschaftsmitglieder in der Richtung zum Gesellschaftszweck tätig sein müssen.

Reben dem voll entwickelten Gesellschaften kann es aber auch schon nach ausgebildete Vereinigungen,

lose Zusammenhänge geben; ja eine gewisse Gesellschaft, eine Gleichheit der Willensrichtung liegt schon vor, wenn mehrere einzelne einem gemeinsamen Zwecke zustreben. Der Übergang vom bloßen Verträge (Güter- und Meinungsaustausch) zu entwickelten (dauernden) Gesellschaftsformen ist ein unmerklicher, der ganze Gegensatz zwischen dem, was dem kurzfristigen Verträge überlassen, und dem, was für durch dauernde Einrichtungen geregelt wird, ist ein rechtlich-sittlich bedingter. Gewöhnlich ist es der Hinzutritt der Zeit, der Dauer (oder großer Ausdehnung), was vorübergehende Annäherungen zum Ganze gesellschaftlicher oder doch gesellschaftsähnlicher Gestaltungen erhebt.

Unter den eine entwickeltere Gesellschaftsform anzeigenden Begriffen ist ein wichtiger Begriff der des Standes. Der Stand gibt die Stellung des einzelnen zur Gesamtheit an, die Stellung, welche eine Person in der bürgerlichen Gesellschaft einnimmt. Das Wort bezeichnet ferner die Gesamtheit der Personen, welche durch Geburt oder Wahl, durch Gleichheit der Beschäftigung, des Berufs und der Stellung im Berufe, durch Gleichheit oder Gleichartigkeit des Vermögens, Gleichheit der Anlagen und Neigungen die Förderung eines und desselben Zweckes anstreben und infolge dieser Gemeinschaft eine gleiche oder ähnliche Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft innehaben. Die gemeinschaftliche Lebensaufgabe, die Gleichheit der Beschäftigung erzeugt Gleichheit der Interessen, Gleichförmigkeit der Denkart, der Bildung und in mancher Beziehung gemeinschaftliche Zustände.

Der Begriff Stand war eine Zeitlang beschränkt auf jene vier Stände, welche in den sog. ständischen Verfassungen ihre Vertretung fanden, auch dann noch, als in der Zeit des Absolutismus durch Hervortreten von Herzögen und Beamtenstand, durch Erhebung einzelner zu großen Würden, endlich durch Teilnahme von Gliedern aller Stände an der Staatsverwaltung die Stände unter sich verhöhlen und der Begriff des Standes dem des Ranges nächsttrat. Jetzt ist Stand ein Stellungsbegriff für Beschäftigungen, je er ist ein so weiter, daß auch in das Gebiet der Familie einschlagende menschliche Zustände damit bezeichnet werden: Jünglingsstand, Personenstand, Ehestand, Standeswohl. Am häufigsten allerdings versteht man unter Stand die Verbindung der Berufsgenossen zur Wahrung ihrer besondern Interessen.

In den letzten Fällen sehen wir im Stande ein bloßes Nebeneinander; wie und da begnügt man sich mit Wahrung der Interessen im einzelnen Falle, sehr oft führt das Standesbewußtsein zu fester Organisation. Die Summe der Beschäftigten über Rechte und Pflichten der Mitglieder heißt Standesrecht. Auch mit Obkennung oder Herkommen wird gerne jenes Berufsrechtsrecht bezeichnet, welches sich im Kreise der Berufsleute eines bestimmten Standes oder Berufs